NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN WHOLE OR IN PART IN OR INTO JAPAN OR ANY JURISDICTION WHERE TO DO SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF APPLICABLE LAWS

Voranmeldung des öffentlichen Tauschangebot

von

Liontrust Asset Management PLC

(oder einer ihrer direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften, in welchem Fall Liontrust Asset Management PLC deren Verpflichtungen, soweit erforderlich, garantieren wird)

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 der

GAM Holding AG, Zürich, Schweiz

(die "Voranmeldung")

A. Hintergrund

Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bedingungen beabsichtigt Liontrust Asset Management PLC, eine *public limited company* nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eine spezialisierte Fondsmanagement-Gesellschaft, deren Aktien an der London Stock Exchange (Valorennummer: 0738840; ISIN: GB0007388407; Tickersymbol: LIO) kotiert sind ("Liontrust" oder die "Anbieterin"), am oder um den 9. Juni 2023 ein öffentliches Tauschangebot (das "Angebot" oder das "Tauschangebot") gemäss Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 in seiner aktuellen Fassung für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der GAM Holding AG, Zürich, Schweiz ("GAM" oder die "Gesellschaft), mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (die "GAM Aktien", und je einzeln eine "GAM Aktie") zu unterbreiten. Die GAM Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert (Valorennummer: 10265962; ISIN: CH0102659627; Tickersymbol: GAM).

Liontrust behält sich das Recht vor, das Angebot über eine ihrer direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften (je eine "**Tochtergesellschaft**" und zusammen die "**Tochtergesellschaft**") zu veröffentlichen. In diesem Fall würde Liontrust die Verpflichtung der betreffenden Tochtergesellschaft vollständig garantieren.

Am 4. Mai 2023 haben Liontrust und die Gesellschaft eine Transaktionsvereinbarung (die "Transaktionsvereinbarung") abgeschlossen. Gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung hat sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft unter anderem damit einverstanden erklärt zu empfehlen, dass die Aktionäre der Gesellschaft das Angebot annehmen. Die Gesellschaft hat IFBC AG beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen. Die Fairness

Opinion von IFBC wird den Aktionären als Teil des Berichts des Verwaltungsrats der Gesellschaft über das Angebot zur Verfügung gestellt werden.

B. Wichtigste Konditionen des Angebots

Es wird erwartet, dass die wichtigsten Konditionen des Angebots wie folgt lauten:

1. Gegenstand des Angebots

Ausser soweit nachstehend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der in Abschnitt D. unten enthaltenen Angebotsrestriktionen wird sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden GAM Aktien beziehen, einschliesslich aller GAM Aktien, welche durch die Gesellschaft bis zum Ende der Nachfrist (wie in Abschnitt B.3. unten definiert) aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen und ähnlichen Rechten zum Erwerb von Aktien die unter einem Mitarbeiterbeteiligungs-, Incentivierungs- oder ähnlichen Plan ausgegeben werden, und aller GAM Aktien die vom *The GAM Employee Benefit Trust* gehalten werden. Das Angebot wird sich nicht auf GAM Aktien erstrecken, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochterunternehmen gehalten werden.

2. Angebotene Aktien / Umtauschverhältnis

Es wird erwartet, dass Liontrust 0.0589 Stammaktien (*ordinary shares*) von Liontrust mit einem Nennwert von je GBP 0.01 (die "**Liontrust Aktien**", und je einzeln eine "**Liontrust Aktie**") für eine (1) GAM Aktie bietet ("**Umtauschverhältnis**").

Basierend auf dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Liontrust Aktien an der London Stock Exchange der letzten sechzig (60) Handelstage an der London Stock Exchange vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung und dem durchschnittlichen GBP/CHF Wechselkurs von 1.1197 (16:00 Uhr GMT Fixing, Zugang über Bloomberg (BFIX)) der letzten sechzig (60) Handelstage an der London Stock Exchange vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung, bewertet das Angebot jede GAM Aktien mit CHF 0.6723.

Das Umtauschverhältnis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der "Vollzug") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der GAM Aktien und/oder der Liontrust Aktien reduziert oder erhöht. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Ausschüttungen aller Art (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung etc.) mit Ausnahme von üblichen Zwischen- oder Schlussdividenden von Liontrust wie unten weiter ausgeführt, Kapitalerhöhungen (mit Ausnahme von Kapitalerhöhungen von GAM oder Liontrust aufgrund der Ausübung von Optionen und ähnlichen Rechten zum Erwerb von GAM Aktien oder Liontrust Aktien, die unter Mitarbeiterbeteiligungs- und ähnlichen Plänen am Datum dieser Voranmeldung ausstehend sind und die am Tag ihrer Ausübung gemäss dem einschlägigen Plan ausübbar sind, und mit Ausnahme von Kapitalerhöhungen von Liontrust zur Schaffung der unter dem Angebot zu liefernden Liontrust Aktien, einschliesslich der Liontrust Aktien zur Erfüllung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungs- und ähnlichen Plänen von GAM, die im Rahmen des Angebots auf Liontrust übertragen werden (rolling over)), Abspaltungen, Aufspaltungen, Fusionen und ähnliche Transaktionen, Verkäufe von Vermögenswerten unter oder Käufe von Vermögenswerten über deren Marktwert, die Ausgabe oder der Verkauf von GAM Aktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochterunternehmen beziehungsweise von Liontrust Aktien durch Liontrust oder ihre Tochtergesellschaften oder mit Liontrust in gemeinsamer Absprache handelnde Personen zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis unter oder der Kauf derselben zu einem Preis über dem Börsenkurs, oder die Ausgabe von Optionsund/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf GAM Aktien und/oder Liontrust Aktien beziehen, mit Ausnahme der Ausgabe oder dem Verkauf und/oder der Auslieferung von GAM Aktien oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder von Liontrust Aktien oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten durch Liontrust nach Massgabe von Beteiligungsplänen der Gesellschaft oder von Liontrust. Zu den Verwässerungseffekten zählen nicht, die ordentlichen Zwischen- und Schlussdividenden von Liontrust, die in Übereinstimmung mit deren Dividendenpolitik zum Zeitpunkt dieser Voranmeldung, beschlossen und in Übereinstimmung mit deren üblichen Praxis gezahlt wurden, und diese werden somit nicht zu einer Anpassung des Umtauschverhältnisses führen. Von den Verwässerungseffekten ebenfalls ausgenommen ist die Abwicklung FMS-Geschäft (wie unten in Abschnitt B.4.i) definiert).

Im Rahmen des Angebots werden keine Bruchteile von Liontrust Aktien ausgegeben. Die Bruchteile, auf die ein GAM Aktionär, der das Angebot angenommen hat, möglicherweise Anspruch hat, werden zusammengelegt. Wenn nach einer solchen Zusammenlegung noch ein Bruchteil der Liontrust Aktien geliefert werden muss, wird die Anzahl der im Rahmen des Angebots zu liefernden Liontrust Aktien auf die erste ganze Zahl abgerundet. Die Liontrust Aktien, die der Summe der verbleibenden Bruchteile entsprechen, werden von der Anbieterin oder ihrem Vertreter auf dem freien Markt verkauft und zu dem GBP/CHF Wechselkurs, ermittelt mit dem 16:00 GMT Fixing, Zugang über Bloomberg (BFIX), welcher am Handelstag vor dem Vollzug veröffentlicht wird, oder, falls an diesem Tag kein Kurs veröffentlicht wird, am letzten Tag, für den ein solcher Kurs veröffentlicht wurde, in Schweizer Franken umgerechnet. Ein Barbetrag, der dem Nettoerlös aus dem Verkauf jedes Bruchteils entspricht, wird an die anspruchsberechtigten GAM Aktionäre überwiesen.

3. Karenzfrist, Angebotsfrist und Nachfrist

Der Angebotsprospekt betreffend das Angebot (der "Angebotsprospekt") wird voraussichtlich am oder um den 9. Juni 2023 publiziert. Nach Ablauf einer Karenzfrist von zehn (10) Handelstagen an der SIX Swiss Exchange ("Karenzfrist") steht das Angebot voraussichtlich während einer Angebotsfrist von zwanzig (20) Handelstagen zur Annahme offen (die "Angebotsfrist"), d.h. unter der Annahme, dass der Angebotsprospekt am 9. Juni 2023 publiziert wird, vom 26. Juni 2023 bis zum 21. Juli 2023, 16:00 Uhr MESZ. Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male bis maximal auf vierzig (40) Handelstage an der SIX Swiss Exchange zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Handelstage an der SIX Swiss Exchange hinaus bedarf der vorgängigen Genehmigung der Übernahmekommission. Falls ein Registration Statement in Bezug auf das Angebot vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist von den zuständigen Behörden nicht für wirksam erklärt wird, wird die Anbieterin eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Handelstage an der SIX Swiss Exchange hinaus bei der Übernahmekommission beantragen. Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und wenn das Angebot als zustande gekommen erklärt wird, wird eine Nachfrist von zehn (10) Handelstagen an der SIX Swiss Exchange zur nachträglichen Annahme des Angebots angesetzt werden (die "Nachfrist"). Sofern die Karenzfrist und/oder die Angebotsfrist nicht verlängert werden, wird die Nachfrist voraussichtlich am 28. Juli 2023 zu laufen beginnen und am 11. August 2023 um 16:00 Uhr MESZ enden.

4. Angebotsbedingungen

Das Angebot wird voraussichtlich unter den folgenden Bedingungen stehen (die "**Angebotsbedingungen**"):

- a) <u>Mindestannahmequote</u>: Bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist muss die Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmen für eine solche Anzahl von GAM Aktien erhalten haben, die zusammen mit den GAM Aktien, die die Anbieterin oder ihre Tochterunternehmen (jedoch ohne der von GAM und deren Tochterunternehmen gehaltenen GAM Aktien) am Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist besitzen werden, mindestens 66²/3% des vollständig verwässerten Aktienkapitals von GAM am Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausmachen (d.h., aller GAM Aktien, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben sind, zuzüglich aller GAM Aktien, deren Ausgabe (i) von einer Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat von GAM vor diesem Zeitpunkt beschlossen wurde, oder (ii) durch die Ausübung von Optionen oder Wandeloder anderen Rechten zur Ausgabe, zum Erwerb, zur Übertragung oder zum Erhalt von GAM Aktien erfolgen kann, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben sind oder deren Ausgabe von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat von GAM vor diesem Zeitpunkt beschlossen wurde).
- b) <u>Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen</u>: Alle Wartefristen, die auf die Übernahme der Gesellschaft durch die Anbieterin anwendbar sind, sind abgelaufen oder wurden beendet und alle zuständigen Wettbewerbs- und anderen Behörden und gegebenenfalls Gerichte in allen relevanten Rechtsordnungen haben das Angebot, dessen Vollzug und die Übernahme der Gesellschaft sowie die indirekte Kontrolle von deren Tochterunternehmen durch die Anbieterin bewilligt (oder, falls anwendbar, freigegeben).
- c) <u>Eintragung ins Aktienregister der Gesellschaft</u>: Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, Liontrust und/oder jede andere von Liontrust kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft bezüglich aller GAM Aktien, welche Liontrust und ihre Tochtergesellschaften erworben haben oder noch erwerben werden, als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen und Liontrust und/oder jede andere von Liontrust kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind dementsprechend im Aktienbuch der Gesellschaft bezüglich aller GAM Aktien, welche Liontrust und ihre Tochtergesellschaften erworben haben, eingetragen worden.
- die Aktionäre der Gesellschaft der Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder Mandie Aktionäre der Gesellschaft haben im Rahmen einer Generalversammlung die von Liontrust bezeichneten Personen mit Wirkung ab Vollzug als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft gewählt (und keine andere Person wurde als Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft gewählt), oder (ii) eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft gewählt), oder (iii) eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft gewählt), oder (iii) eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist von ihren Ämtern im Verwaltungsrat der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen zurückgetreten und/oder hat einen Mandatsvertrag mit der Anbieterin abgeschlossen (und nicht nachträglich gekündigt), jeweils mit Wirkung ab Vollzug, so dass die Anbieterin mit Wirkung ab Vollzug direkt oder indirekt den Verwaltungsrat der Gesellschaft kontrollieren wird.
- e) <u>Genehmigung durch Liontrust Aktionäre</u>: Die Fassung eines oder mehrerer Beschlüsse an einer Generalversammlung von Liontrust (oder an einer Vertagung derselben), die erforderlich sind, um das Angebot und den Erwerb von GAM Aktien zu genehmigen, umzusetzen und durchzuführen, einschliesslich eines oder mehrerer Beschlüsse zur

Genehmigung der Zuteilung neuer Liontrust Aktien zum Zwecke der Durchführung des Angebots ("Neue Liontrust Aktien") und zur Genehmigung des Angebots gemäss den Klasse 1 (Class 1) Anforderungen nach UK Listing Rule 10.5.1R(2) (diese Beschlüsse werden in dem von Liontrust zu gegebener Zeit zu veröffentlichenden Rundschreiben (circular) dargelegt).

- f) Kotierung der Neuen Liontrust Aktien: Die UK Finanzaufsichtsbehörde (UK Financial Conduct Authority) hat Liontrust oder seinem Vertreter bestätigt (und diese Bestätigung wurde nicht zurückgezogen), dass der Antrag auf Zulassung der Neuen Liontrust Aktien in die von der UK Finanzaufsichtsbehörde (UK Financial Conduct Authority) geführte offizielle Liste mit einer Premium-Kotierung (premium listing) genehmigt wurde und (nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen an die eine solche Genehmigung geknüpft ist ("Kotierungsbedingungen")) in Kraft treten wird, sobald die UK Finanzaufsichtsbehörde (UK Financial Conduct Authority) eine Handelsmitteilung (dealing notice) herausgegeben hat und alle Kotierungsbedingungen erfüllt wurden.
- g) <u>Handelszulassung der Neuen Liontrust Aktien</u>: Die London Stock Exchange hat Liontrust oder seinem Vertreter bestätigt (und diese Bestätigung wurde nicht zurückgezogen), dass die Neuen Liontrust Aktien zum Handel im Hauptsegment für kotierte Wertpapiere (*main market for listed securities*) der London Stock Exchange zugelassen werden.
- h) Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft: Die Generalversammlung der Gesellschaft hat: (i) keine Dividende oder andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung im Gesamtbetrag oder mit einem Gesamtwert von mehr als CHF 35.3 Millionen (was gemäss dem Geschäftsbericht von GAM für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr rund 10% der konsolidierten Bilanzsumme von GAM per 31. Dezember 2022 entspricht) beschlossen oder genehmigt, (ii) keinen Kauf, keine Abspaltung, keine Vermögensübertragung und keine andere Veräusserung von Vermögenswerten ausser der Abwicklung FMS-Geschäft (wie unten definiert) beschlossen oder genehmigt, (a) der oder die sich auf einen Erwerb oder eine Veräusserung von verwalteten Vermögenswerten (assets under management) von mehr als CHF 7.5 Milliarden (was gemäss Geschäftsbericht von GAM für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr rund 10% der konsolidierten verwalteten Vermögenswerten (assets under management) von GAM per 31. Dezember 2022 entspricht) bezieht, oder (b) die insgesamt mehr als CHF 17.2 Millionen zum konsolidierten Umsatz von GAM beitragen (was gemäss Geschäftsbericht von GAM für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr rund 10% des konsolidierten Umsatzes von GAM für das Geschäftsjahr 2022 entspricht); (iii) keine Fusion, keine Aufspaltung und keine ordentliche Kapitalerhöhung der Gesellschaft, keine Erhöhung des bedingten Kapitals der Gesellschaft und kein Kapitalband und keine Änderung der derzeitigen Aktienkapitalstruktur (Einführung einer neuen Aktienkategorie eingeschlossen) der Gesellschaft beschlossen oder genehmigt; oder (iv) keine Vinkulierungsbestimmungen oder Stimmrechtseinschränkungen in die Statuten der Gesellschaft eingeführt.
- i) <u>Umsetzung der Abwicklung FMS-Geschäft</u>: Die Abwicklung FMS-Geschäft wurde umgesetzt. Für Zwecke dieser Voranmeldung:
 - "Abwicklung FMS-Geschäft" bezeichnet die Abwicklung durch die Gesellschaft und deren Tochterunternehmen des von Tochterunternehmen der Gesellschaft in Luxemburg und der Schweiz betriebenen Fondsverwaltungsdienstleistungsgeschäfts (fund

management services business) in Bezug auf alle Drittfonds (third party funds) ohne GAM-Branding, einschliesslich durch Übertragung oder Beendigung der FMS-Verträge durch diese Tochterunternehmen in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen und dem anwendbaren Recht, so dass diese Tochterunternehmen die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Verträge eingestellt haben, immer unter der Voraussetzungen, dass diese Tochterunternehmen alle erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen oder Anweisungen in Bezug auf die Abwicklung dieses Geschäfts einhalten.

"FMS-Verträge" bezeichnet alle Verträge, Vereinbarungen und Rechtsverhältnisse, aufgrund derer alle Drittfonds (*third party funds*), die kein GAM-Branding haben, Fondsverwaltungsdienstleistungen (*fund management services*) von Tochterunternehmen der Gesellschaft in Luxemburg und der Schweiz beziehen.

- j) <u>Keine Untersagung</u>: Es wurde kein Urteil, kein Entscheid, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- k) Keine Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte oder zur Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor oder zusammen mit Veröffentlichung dieser Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen (einschliesslich der Abwicklung FMS-Geschäft) oder sich aus dessen Vollzug ergeben, haben sich die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem Kontrollübergang an die Anbieterin nicht verpflichtet (i) verwaltete Vermögenswerte (assets under management) von insgesamt mehr als CHF 7.5 Milliarden (was gemäss Geschäftsbericht von GAM für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr rund 10% der konsolidierten verwalteten Vermögenswerten (assets under management) von GAM per 31. Dezember 2022 entspricht) zu erwerben oder zu veräussern, oder (ii) Fremdkapital im Gesamtbetrag von mehr als CHF 35.3 Millionen (was gemäss Geschäftsbericht von GAM für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr rund 10% der konsolidierten Bilanzsumme von GAM per 31. Dezember 2022 entspricht) aufzunehmen oder zurückzubezahlen.

Unter Vorbehalt des anwendbaren Rechts behält sich die Anbieterin das Recht vor, ganz oder teilweise auf die vorgenannten Angebotsbedingungen zu verzichten.

Die Bedingung a) gilt für den Zeitraum bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Die Bedingungen b), c), d), e), f), g), h), i), j) und k), gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug, die Bedingungen c), d) und e) jedoch längstens bis zum Datum, an welchem das jeweils zuständige Organ von GAM oder Liontrust den erforderlichen Beschluss fasst, falls dieses Datum vor dem Vollzug ist.

Sofern die Bedingung a) oder, falls das jeweils zuständige Organ von GAM oder von Liontrust die in der jeweiligen Bedingung c), d) oder e) erwähnten Beschlüsse vor dem Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gefasst hat, eine oder mehrere der Bedingungen c), d) und e) (in Bezug auf die darin vorgesehenen Organbeschlüsse) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist/sind noch auf (eine) solche nicht erfüllte/n Bedingung/en auch nicht verzichtet wurde, hat die Anbieterin das Recht, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären.

Sofern eine oder mehrere der Bedingungen c), d) und e) (sofern und soweit nach wie vor anwendbar; siehe vorgehende Absätze) oder h), j) und k) bis zum Datum des (erwarteten) Vollzugs weder erfüllt ist/sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt (aber nicht verpflichtet), das Angebot als nicht zustande gekommen oder einen Allgemeinen Aufschub (wie unten definiert) zu erklären.

Sofern eine oder mehrere der Bedingungen b), f), g) oder i) bis zum Datum des (erwarteten) Vollzugs weder erfüllt ist/sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde, ist die Anbieterin verpflichtet den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (jeder solche Aufschub, ein "Allgemeiner Aufschub").

Soweit eine oder mehrere der Bedingungen b), f), g) oder i) bis zum Ablauf des Allgemeinen Aufschubs weder erfüllt ist/sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde und vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie vor dem 31. Dezember 2023 erfüllt werden kann/können, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug für einen Zeitraum aufzuschieben, der dem Zeitraum entspricht, der vernünftigerweise erforderlich ist, um die Erfüllung aller dieser nicht erfüllten oder verzichteten Bedingungen zu ermöglichen (der "Zusätzliche Aufschub"), wobei die Anbieterin unter keinen Umständen verpflichtet ist, den Vollzug über den 31. Dezember 2023 hinaus aufzuschieben (und die Anbieterin wird sich nach besten Kräften bemühen, die Genehmigung der Übernahmekommission für einen solchen Zusätzlichen Aufschub einzuholen, falls erforderlich). Ein weiterer Aufschub des Vollzugs über einen solchen Zusätzlichen Aufschub hinaus liegt im alleinigen Ermessen der Anbieterin, es sei denn, die Übernahmekommission verpflichtet die Anbieterin zu einem solchen weiteren Aufschub, und immer unter dem Vorbehalt, dass die Übernahmekommission der Anbieterin einen solchen weiteren Aufschub genehmigt (ein solcher weiterer Aufschub, zusammen mit einem Zusätzlichen Aufschub und dem Allgemeinen Aufschub, der "Aufschub").

Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen b), f), g), h), i), j) und k) und, sofern und soweit noch anwendbar (vergleiche vorangehende Absätze), den Bedingungen c), d) und e), solange und soweit diese Bedingungen weder erfüllt wurden noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt oder die Übernahmekommission diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt wurden noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

C. Übernahmeverfahren

1. Verfügung der Übernahmekommission

Am 21. April 2023 hat die Übernahmekommission die folgende Verfügung erlassen:

- "1. Es wird festgestellt, das Liontrust Investment Partners LLP in gemeinsamer Absprache mit Liontrust Asset Management Plc handelt im Hinblick auf ein öffentliches Tauschangebot zum Erwerb der Aktien der GAM Holding AG.
- 2. Es wird Liontrust Investment Partners LLP und Liontrust Asset Management Plc eine Ausnahme dahingehend gewährt, dass Erwerbe von Aktien der GAM Holding AG durch Liontrust Asset Management Plc auf Rechnung der von ihr gemanagten Fonds, welche ohne Kenntnis von einem möglichen öffentlichen Tauschangebot zum Erwerb der Aktien

- der GAM Holding AG und spätestens bis am 18. April 2023 erfolgt sind, nicht dem Handeln in gemeinsamer Absprache gemäss Dispo.-Ziff. 1 unterstehen.
- 3. Es wird Liontrust Investment Partners LLP und Liontrust Asset Management Plc eine Ausnahme dahingehend gewährt, dass von Liontrust Asset Management Plc durchgeführte Deckungskäufe von Aktien der GAM Holding AG, welche der Reduzierung von bestehenden Short-Positionen der von Liontrust Investment Partners LLP geleiteten Fonds (inkl. Rückgabe von ausgeliehen Aktien der GAM Holding AG) dienen, weder der Pflicht eine Baralternative anzubieten noch der Pflicht zu Einhaltung der Best Price Rule unterstehen.
- 4. Es wird festgestellt, dass die FMS Abwicklungs-Bedingung gemäss dem Entwurf der Voranmeldung des öffentlichen Tauschangebots der Liontrust Asset Management Plc zum Erwerb der Aktien der GAM Holding AG den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und den ausführenden Verordnungen entspricht.
- 5. Es wird festgestellt, dass die Abwicklung des FMS-Geschäfts durch GAM Holding AG keine unzulässige bzw. gesetzwidrige Abwehrmassnahme im Sinne von Art. 132 Abs. 2 des FinfraG und Art. 36 UEV darstellt.
- 6. Die übrigen Anträge werden abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos sind.
- 7. Diese Verfügung wird frühestens am Tag der Publikation der Voranmeldung veröffentlicht.
- 8. Liontrust Asset Management Plc veröffentlicht in Übereinstimmung mit Art. 6 und 7 UEV das Dispositiv dieser Verfügung und den Hinweis, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär Einsprache gegen die Verfügung erheben kann.
- 9. Die Gebühr zulasten von Liontrust Asset Management Plc beträgt CHF 30'000.
- 10. Die Gebühr zulasten von GAM Holding AG beträgt CHF 10'000."

2. Antrag auf Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von GAM, die seit der Publikation dieser Voranmeldung mindestens 3% der Stimmrechte von GAM halten (jeder ein "Qualifizierter Aktionär"), ob ausübbar oder nicht (eine "Qualifizierte Beteiligung"), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Übernahmekommission einreichen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz; info@takeover.ch; Fax: +41 44 283 17 40) innerhalb von fünf (5) Handelstagen an der SIX Swiss Exchange ab Publikation der Verfügung der Übernahmekommission (siehe Abschnitt C.1. oben) eingehen. Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange nach der Veröffentlichung des Entscheids der Übernahmekommission auf der Website der Übernahmekommission ist der erste Tag der Antragsfrist. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragssteller den Nachweis ihrer oder seiner Qualifizierten Beteiligung zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit einen Nachweis über die fortbestehende Qualifizierte Beteiligung des Qualifizierten Aktionärs verlangen. Der Parteistatus eines Qualifizierten Aktionärs wird in Bezug auf

alle weiteren Entscheide der Übernahmekommission im Zusammenhang mit dem Angebot aufrechterhalten, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

3. Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär kann gegen die Verfügung der Übernahmekommission (siehe Abschnitt C.1. oben) Einsprache erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Handelstagen an der SIX Swiss Exchange nach Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz; info@takeover.ch; Fax: +41 44 283 17 40) eingereicht werden. Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange nach Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission auf der Website der Übernahmekommission ist der erste Tag der Einsprachefrist. Die Einsprache muss einen Antrag, eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung ab der Publikation dieser Voranmeldung enthalten.

D. Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions

1. General

Die Verbreitung dieser Voranmeldung und anderer Materialien, die das Angebot betreffen, und die Unterbreitung des Angebots können in bestimmten Rechtsordnungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Japan) ("Restricted Jurisdictions") gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, widerrechtlich sein, in anderer Weise anwendbares Recht verletzen oder Liontrust oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften verpflichten, irgendwelche Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Deshalb müssen Personen, welche diese Voranmeldung oder andere das Angebot betreffende Materialien erhalten oder in deren Besitz diese Voranmeldung und andere das Angebot betreffende Materialien auf andere Weise gelangen, sich über all diese Restriktionen informieren und diese einhalten. Weder Liontrust noch der Empfänger akzeptieren oder übernehmen die Verantwortung oder Haftung für jegliche Verletzungen solcher Restriktionen durch jegliche Personen. Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einer oder in eine Restricted Jurisdiction gemacht oder gemacht werden. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf solche Restricted Jurisdictions auszudehnen. Diese Voranmeldung und jegliche andere das Angebot betreffende Materialien und alle damit zusammenhängenden Materialien sollten nicht in die Restricted Jurisdictions gesendet oder anderweitig vertrieben werden und das Angebot kann nicht durch einen solchen Gebrauch, solche Mittel oder Instrumente in oder aus den Restricted Jurisdictions angenommen werden. Entsprechend werden keine Kopien dieser Voranmeldung oder jeglicher anderer das Angebot betreffende Materialien in oder aus einer Restricted Jurisdiction versendet oder anderweitig vertrieben und dürfen nicht in oder aus einer Restricted Jurisdiction oder an Custodians, Nominees und Trustees (in deren Funktion als solche), welche Aktien für Personen in einer Restricted Jurisdiction halten, versendet oder anderweitig vertrieben werden. Personen, welche solche Dokumente erhalten (einschliesslich Custodians, Nominees und Trustees), dürfen diese nicht in oder aus einer Restricted Jurisdiction vertreiben. Jede geltend gemachte Annahme des Angebots, welche direkt oder indirekt aus einer Verletzung dieser Restriktionen resultiert, ist ungültig. Es wird nicht um den Kauf oder Verkauf von Aktien von oder an Personen, die in Restricted Jurisdictions ansässig sind, geworben, und falls eine in einer Restricted Jurisdiction ansässige Person Aktien als Antwort darauf andient, behält sich Liontrust vor, die Annahme abzulehnen. Solche das Angebot betreffenden Dokumente dürfen von niemandem zum Zweck der Werbung für Käufe oder Verkäufe von GAM Aktien oder Liontrust Aktien durch juristische oder natürliche Personen verwendet werden, die in einer Restricted Jurisdiction wohnhaft oder inkorporiert sind. Jede Person, die ein Annahmeformular im Zusammenhang mit dem Angebot abgibt, wird aufgefordert zu bestätigen, dass: (i) sie das Angebot, das Angebotsdokument oder das Annahmeformular oder sonstige Dokument betreffend das Angebot nicht in einer Restricted Jurisdiction erhalten hat und kein solches Dokument in einer oder in eine Restricted Jurisdiction gesendet, übermittelt oder anderweitig vertrieben hat; (ii) sie weder direkt noch indirekt den Versand, die Mittel oder Handelsinstrumente oder Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse einer Restricted Jurisdiction im Zusammenhang mit dem Angebot genutzt hat; (iii) sie sich nicht in einer Restricted Jurisdiction befindet oder befand, als sie die Bedingungen des Angebots akzeptiert hat oder das Annahmeformular zurückgesandt hat; und (iv) falls sie in einer fiduziarischen Funktion, Vermittlungsfunktion oder anderen Funktion als Intermediär handelt, (a) sie entweder freies Ermessen betreffend Investitionen in die vom Annahmeformular gedeckten Wertpapiere hat oder (b) die Person, in deren Namen sie handelt, sich ausserhalb der Restricted Jurisdictions befunden hat, als er oder sie die Person instruiert hat, das Angebot anzunehmen.

Vorbehaltlich der anwendbaren wertpapierrechtlichen Gesetzen und Regularien beabsichtigt die Anbieterin, ein "Vendor Placement" in Bezug auf das Angebot für Inhaber von GAM Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika und jeder anderer Jurisdiktionen in welcher das Angebot nicht durchgeführt wird, anzubieten oder in denen nach alleinigem Ermessen von Liontrust ein Angebot von Wertpapieren an eine solche Person die Einreichung einer Registrierungserklärung bei der United States Securities and Exchange Commission (die "SEC") oder einer anderen relevanten Aufsichtsbehörde erfordern würde oder die aus anderen Gründen nicht zur Teilnahme an dem Angebot gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Regularien berechtigt sind. Dementsprechend beabsichtigt die Anbieterin das Angebot so zu strukturieren, dass jeder dieser Inhaber den durchschnittlichen Nettobarerlöse aus dem Verkauf der Liontrust Aktien erhält, auf die dieser ansonsten im Rahmen des Angebots Anspruch hätte (eine solche Strukturierung ein "Vendor Placement"), es sei denn ein solcher Inhaber gibt diejenigen Zusicherungen, Garantien und Bestätigungen ab, die Liontrust verlangen kann, und Liontrust nach eigenem Ermessen entscheidet, dass ein solcher Inhaber die Liontrust Aktien ohne Einreichung einer Registrierungserklärung (registration statement) bei der SEC oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten kann. Jeder Verkauf von Liontrust Aktien im Rahmen eines Vendor Placements würde ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und jeglicher Restricted Jurisdictions im Rahmen eines zentralisierten Verkaufsprozesses erfolgen und anfallenden Gebühren und Kosten unterliegen.

2. United States of America

Shareholders of GAM in the United States are advised that the GAM Shares are not listed on a U.S. securities exchange and that GAM is not subject to the periodic reporting requirements of the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the "Exchange Act"), and is not required to, and does not, file any reports with the SEC thereunder.

The public tender offer described in this pre-announcement (the "Offer") will be made for the issued and outstanding shares of GAM, which is domiciled in Switzerland, and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements. The Offer is made in the United States pursuant to Section 14(e) and Regulation 14E under the Exchange Act, subject to the exemption provided under Rule 14d-1(d) under the Exchange Act, and otherwise in accordance with the disclosure and procedural requirements of Swiss law, including with respect to the Offer timetable, settlement procedures, withdrawal, waiver of conditions and timing of payments, which are different from those of the United States. In particular, the financial information included in

this announcement has been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards, which may not be comparable to the financial statements or financial information of U.S. companies. The Offer is made to GAM's shareholders resident in the United States on the same terms and conditions as those made to all other shareholders of GAM to whom an offer is made. Any informational documents, including this announcement, are being disseminated to U.S. shareholders on a basis comparable to the method that such documents are provided to GAM's other shareholders.

Neither the SEC nor any U.S. state securities commission has approved or disapproved the Offer, passed upon the merits or fairness of the Offer, or passed any comment upon the adequacy, accuracy or completeness of the disclosure in relation to the Offer. Any representation to the contrary is a criminal offence in the United States.

To the extent permissible under applicable law or regulations, the Offeror and its affiliates or its brokers and its brokers' affiliates (acting as agents for the Offeror or its affiliates, as applicable) may from time to time and during the pendency of the Offer, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly purchase or arrange to purchase Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for Shares. These purchases may occur either in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. To the extent information about such purchases or arrangements to purchase is made public in Switzerland, such information will be disclosed by means of a press release or other means reasonably calculated to inform U.S. shareholders of GAM of such information. In addition, the financial advisers to the Offeror may also engage in ordinary course trading activities in securities of GAM, which may include purchases or arrangements to purchase such securities. Any information about such purchases will be made public in Switzerland to the extent, and in the manner required, by Swiss law.

To the extent the Offer is subject to U.S. securities laws, those laws only apply to U.S. holders of Shares and will not give rise to claims on the part of any other person. It may be difficult for GAM's shareholders to enforce their rights and any claims they may have arising under the U.S. federal securities laws, since Liontrust and GAM are located in non-U.S. jurisdictions and some or all of their respective officers and directors may be residents of non-U.S. jurisdictions. GAM shareholders may not be able to sue the Offeror or GAM or their respective officers or directors in a non -U.S. court for violations of the U.S. federal securities laws. It may be difficult to compel the Offeror and GAM and their respective affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment. Judgments of US courts are generally not enforceable in either Switzerland or England and Wales. US holders may not be able to sue a non-US company or its officers or directors in a non-US court for violations of the US federal securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-US company and its affiliates to subject themselves to a US court's judgment. In addition, original actions, or actions for the enforcement of judgments of US courts, based on the civil liability provisions of the US federal securities laws, may not be enforceable in Switzerland or England and Wales.

The Liontrust shares to be offered in exchange for GAM shares pursuant to the Offer have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended ("U.S. Securities Act"), nor under any law of any state of the United States of America, and may not be offered, sold, resold or delivered, directly or indirectly, in or into the United States of America, except pursuant to an exemption from the registration requirements of the U.S. Securities Act and applicable state securities laws. This pre-announcement does not constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy any securities in the United States of America.

Liontrust will not register or make a public offer of its securities, or otherwise conduct Offer, in the United States of America.

The securities referred to herein have not been and are not presently expected to be listed on any US securities exchange or quoted on any inter-dealer quotation system in the United States. None of GAM or Liontrust presently intends to take any action to facilitate a market in such securities in the United States.

Neither the U.S. Securities and Exchange Commission, nor any U.S. state securities commission, has approved or disapproved of the securities to be offered in exchange for GAM shares pursuant to the Offer or any related transaction or determined if the information contained herein or in any offering circular to be prepared in connection with the Offer is accurate or complete. Any representation to the contrary is a criminal offense in the U.S.

As used herein, "**United States of America**", "**U.S.**" or "**US**" means the United States of America, its territories and possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), any state of the United States of America and the District of Columbia.

3. United Kingdom

The Offer is only being made within the United Kingdom pursuant to an exemption under Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (as amended and together with any applicable adopting or amending measures in the United Kingdom, the "**UK Prospectus Regulation**") from the requirement to publish a prospectus that has been approved by the UK Financial Conduct Authority and published in accordance with the UK Prospectus Regulation.

4. European Economic Area

The Offer is only being made within the European Economic Area ("**EEA**") pursuant to an exemption under Regulation (EU) 2017/1129 (as amended and together with any applicable adopting or amending measures in any relevant member state of the EEA, the "**Prospectus Regulation**"), from the requirement to publish a prospectus that has been approved by the competent authority in that relevant member state and published in accordance with the Prospectus Regulation or, where appropriate, approved in another relevant member state and notified to the competent authority in that relevant member state, all in accordance with the Prospectus Regulation.

5. Japan

The Offer is not addressed to shareholders of GAM whose place of residence, seat or habitual abode is in Japan and such shareholders may not accept the offer.

E. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Angebot werden elektronisch über die gleichen Medien veröffentlicht werden.

F. Identifikation

	Valorennummer	ISIN	Tickersymbol
GAM Namenaktien	10265962	CH0102659627	GAM
Liontrust Stammak-	0738840	GB0007388407	LIO
tien (ordinary			
shares)			

London, Vereinigtes Königsreich, 4. Mai 2023

Finanzberater: Alantra Corporate Finance LLP